

## Information zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

### Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Die Ausnahmegenehmigung ist für alle Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t (sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen - Gesamtgespann) erforderlich.

### Für welche Feiertage ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Die Ausnahmegenehmigung muss/kann für alle gesetzlichen Feiertage in Bayern beantragt werden. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage „Heilige Drei Könige“ und „Mariä Himmelfahrt“ – hierfür ist keine Genehmigung erforderlich.

### Wofür kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Eine Ausnahmegenehmigung kann u. a. erteilt werden für:

- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel und Getränke für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste und kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- Lebende Tiere – alle Transporte von lebenden Tieren, unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck
- Schnittblumen, lebende Pflanzen, Topfpflanzen, Sträucher und Bäume
- Kartoffeln:
  - ↳ gewaschene Kartoffeln (ganzjährig)
  - ↳ Frühkartoffeln (unmittelbar nach der Ernte) die in der Zeit vom 01. Januar bis 10. August verladen werden
- Hilfsgüter für Krisen- und / oder Notstandsregionen
- Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag (od. Folgetag)

### Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt neben den bundesrechtlichen Tatbeständen u. a. nicht für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen andere Fahrzeuge zu ziehen
- Fahrzeuge bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören – z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Einsatzfahrzeuge von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen
- Wohnanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
- Die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der jeweiligen Erntezeit, sofern sie sich noch im ursprünglichen Zustand befinden und nicht bereits weiterverarbeitet worden sind (z.B. Getreidekörner – nicht jedoch Mehl).
- Frische und leicht verderbliche Lebensmittel – z.B.:
  - ↳ frisches Fleisch oder frischer Fisch
  - ↳ Milchprodukte
  - ↳ frische Backwaren
  - ↳ verpackte Fisch-, Käse-, oder Wurstwaren

→ Die Genehmigung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

→ Sollte das von Ihnen zu transportierende Gut nicht oben aufgelistet sein, dürfen Sie sich gerne vorab bei uns erkundigen, ob eine Ausnahmegenehmigung hierfür erteilt werden kann.